



Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung (Stand: 30. Oktober 2023)

Hinweise: Die Satzung gilt in dieser Fassung seit dem 4. Mai 2024. Die zugrundeliegenden gesetzlichen Ermächtigungen sind in den Präambeln der in den Amtsblättern jeweils veröffentlichten (Änderungs-)Satzungen enthalten. Der hier wiedergegebene Text ist sorgfältig erstellt, maßgeblich sind jedoch nur die Veröffentlichungen im Amtsblatt.

Satzung der Vereinten Oldenburger Sozialstiftung vom 30. Oktober 2023

(Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 11 vom 3. Mai 2024)

Präambel

Gemäß §§ 7 und 8 Absatz 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wurden die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts Nonne-Stiftung, Wilhelm-Meyer-Stiftung, Sophie-Schütte-Stiftung, von-der-Loo-Stiftung, von-Harten-Stiftung unter Einbeziehung der Vermögen der nicht rechtsfähigen Stiftungen Vereinigte Unterstützungsfonds, Vermächtnis Grünberg, Alwine-Eismann-Stiftung und Hugo-Zieger-Stiftung zu einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen. Der ursprüngliche Name war Bürger-Stiftung Oldenburg.

Die Stiftung wurde am 19. Dezember 2006 auf den heute geltenden Namen „Vereinte Oldenburger Sozialstiftung“ umbenannt.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Vereinte Oldenburger Sozialstiftung“.

Sie ist eine rechtlich selbständige Stiftung des Privatrechtes und hat ihren Sitz in der Stadt Oldenburg (Oldb).

§ 2 Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).



Zweck der Stiftung ist gemäß § 52 Absatz 2 Abgabenordnung (AO) die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Die mildtätigen Zwecke der Stiftung werden durch die selbstlose Unterstützung von Personen aufgrund persönlicher und wirtschaftlicher Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 53 Nummer 1 oder Nummer 2 der AO erfüllt.

Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Hilfen für soziale Zwecke, die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung bedürftiger Schüler, Studenten und Künstler mit Wohnsitz in Oldenburg und Leistungen an hilfebedürftige Einwohner Oldenburgs. Die mildtätigen Zwecke werden durch die selbstlose Unterstützung von Personen aufgrund persönlicher und wirtschaftlicher Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 53 AO erfüllt.

Darüber hinaus können dem Stiftungszweck entsprechende und diesen verwirklichende Einrichtungen oder Projekte der Stadt Oldenburg (Oldb) gefördert werden. Zweck dieser Zuwendungen soll die Verwirklichung der genannten Förderzwecke, nicht die Entlastung der Träger dieser Einrichtung sein. Die Mittel dürfen nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden (§ 58 Nummer 1 AO).

Die Vergabe der Stiftungsmittel ist auf das Stadtgebiet der Stadt Oldenburg (Oldb) beschränkt.

Die von den ursprünglichen Stiftungen genannten Personenkreise sollen dabei nach wie vor angemessen berücksichtigt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 Stiftungsvermögen

Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den laufenden Erträgen. Die Stiftungsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke zur Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke verwendet werden (§ 58 Nummer 1 AO).

Die Stadt Oldenburg (Oldb) kann keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

Vermögensumschichtungen sind zulässig.

Zustiftungen können angenommen werden.



§ 4 Verwaltung

Die Stiftung wird von der Stadt Oldenburg (Oldb) gem. § 135 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) verwaltet und ist eine kommunale Stiftung im Sinne des § 19 Niedersächsischen Stiftungsgesetzes. Die Zuständigkeiten richten sich nach den Vorschriften des NKomVG in der jeweiligen Fassung.

§ 5 Stiftungsaufsicht, In-sich-Geschäfte

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landes Niedersachsen.

Zur Vermeidung der Auswirkungen des § 181 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bedürfen Rechtsgeschäfte zwischen der Vereinten Oldenburger Sozialstiftung und der Stadt Oldenburg (Oldb) der Zustimmung der Stiftungsaufsicht.

§ 6 Aufhebung

Die Stadt Oldenburg (Oldb) erhält bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des festgesetzten Verwendungszweckes das verbleibende Vermögen, welches sie ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die Vermögensverwendung in diesen Fällen dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 23. April 1985, zuletzt geändert am 19. Dezember 2006 außer Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 30. Oktober 2023